

Wissenschaftliche Integrität in der Verfassungsgerichtsbarkeit

Eine methodenkritische Analyse des Verfahrens 1 BvR 1076/23 zu Eltern-Kind-Entfremdung

Autorin: Renée Christensen

Abstract

Die vorliegende Untersuchung analysiert die methodischen Grundlagen der verfassungsgerichtlichen Feststellung vom 17. November 2023 (1 BvR 1076/23), wonach das Konzept der Eltern-Kind-Entfremdung als *fachwissenschaftlich widerlegt* zu gelten habe. Mittels systematischer Textanalyse, Quellenprüfung und Evidenzsynthese werden Diskrepanzen zwischen der verfassungsgerichtlichen Darstellung und dem empirischen Forschungsstand dokumentiert.

Die Analyse identifiziert sieben zentrale Problemfelder:

- 1) eine konzeptuelle Fehlzuschreibung an die Vorinstanz,
- 2) die ausschließliche Referenzierung nicht begutachteter Fachzeitschriftenliteratur unter Ausschluss internationaler Peer-Review-Forschung,
- 3) nachweisbare Zitationsfehler in der herangezogenen Quelle,
- 4) strukturelle Verflechtungen zwischen Gutachtenerstellung und Gerichtsmitarbeit,
- 5) interne Widersprüche in den Publikationen derselben Autorenschaft,
- 6) die Nichtberücksichtigung bindender europäischer Rechtsprechung sowie
- 7) die potenzielle Gefährdung des Kindeswohls durch fehlendes Fachwissen bzw. institutionalisierte Evidenzignoranz.

Diese Befunde begründen die Notwendigkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung der Standards verfassungsgerichtlicher Tatsachenfeststellungen.

Schlagwörter: Verfassungsprozessrecht, Wissenschaftsmethodik, Evidenzbasierung, Eltern-Kind-Entfremdung, Parental Alienation, EMRK-Konformität, Kindeswohlgefährdung, Institutionelle Interessenkonflikte

Inhaltsverzeichnis

Wissenschaftliche Integrität in der Verfassungsgerichtsbarkeit.....	1
1. Problemaufriss und Forschungsgegenstand.....	4
1.1 Verfassungsrechtliche Dimension der Fragestellung.....	4
1.2 Epistemologische Grundproblematik.....	4
1.3 Untersuchungsdesign und Methodik.....	4
2. Philologische Textanalyse: Terminologische Präzision in der Vorinstanz.....	5
2.1 Die verfassungsgerichtliche Attribution.....	5
2.2 Vollständige Termsuche im Ursprungsbeschluss.....	5
2.3 Kontextanalyse der identifizierten Vorkommen.....	6
3. Wissenschaftstheoretische Quellenanalyse.....	6
3.1 Identifikation der herangezogenen Evidenzbasis.....	6
3.2 Publikationsmedium und Begutachtungsverfahren.....	6
3.3 Die Falschzitation: Bauer (2007).....	7
4. Strukturelle Interessenkonflikte.....	7
4.1 Dokumentierte institutionelle Verflechtungen.....	7
4.2 Bewertung der strukturellen Konstellation.....	7
5. Die internationale Forschungslandschaft.....	8
5.1 Quantitativer Umfang der ignorierten Evidenz.....	8
5.2 Deutsche empirische Forschungsbefunde.....	8
5.3 Prävalenzschätzungen und klinische Konsequenzen.....	8
6. Europäische Rechtsprechung und völkerrechtliche Verpflichtungen.....	9

6.1 Deutschlands Verurteilungen vor dem EGMR.....	9
6.2 Explizite EGMR-Anerkennung von Entfremdungsdynamiken.....	9
6.3 Völkerrechtliche Bindungswirkung.....	9
7. Quantifizierung des Verlusts von Kindeswohl.....	10
8. Institutionelle Systemdynamiken.....	10
9. Synthese und Handlungsempfehlungen.....	11
9.1 Zusammenfassung der identifizierten Problembereiche.....	11
9.2 Juristische Einordnung: Obiter dictum.....	11
9.3 Empfehlungen für geeignete Rechtswege.....	11
9.4 Schlussfolgerung.....	11
Literaturverzeichnis.....	12

1. Problemaufriss und Forschungsgegenstand

1.1 Verfassungsrechtliche Dimension der Fragestellung

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2023 (Az. 1 BvR 1076/23) hat in der familienrechtlichen Fachwelt erhebliche Kontroversen ausgelöst. Während die konkrete Entscheidung – die Rückführung zweier Minderjähriger in den mütterlichen Haushalt – einen spezifischen Einzelfall betraf, entfalten die allgemeinen Rechtsausführungen des Gerichts in Randnummer 34 präjudizielle Wirkung weit über den konkreten Streitgegenstand hinaus. Die verfassungsgerichtliche Feststellung, ein bestimmter wissenschaftlicher Erkenntnisstand sei als *widerlegt* anzusehen, tangiert Fragen der Gewaltenteilung, der Wissenschaftsfreiheit sowie der methodischen Integrität höchstrichterlicher Rechtsprechung.

1.2 Epistemologische Grundproblematik

Gerichte sind zwar zur Feststellung tatsächlicher Gegebenheiten berufen, sie verfügen jedoch nicht über die institutionellen Kapazitäten, eigenständig wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder umfassende Evidenzsynthesen durchzuführen. Verfassungsgerichte sind daher auf die Rezeption wissenschaftlicher Expertise angewiesen. Diese Rezeption unterliegt methodischen Standards: Vollständigkeit der Quellenauswahl, Transparenz der Bewertungskriterien, Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen. Die vorliegende Untersuchung prüft, inwieweit diese Standards eingehalten wurden.

1.3 Untersuchungsdesign und Methodik

Die nachfolgende Analyse folgt einem siebengliedrigen Prüfschema: Zunächst erfolgt eine philologische Textanalyse der vorinstanzlichen Entscheidung zur Klärung der tatsächlich verwendeten Begrifflichkeit (Abschnitt 2). Sodann wird die vom Verfassungsgericht herangezogene Quelle einer wissenschaftstheoretischen Qualitätsprüfung unterzogen (Abschnitt 3). Abschnitt 4 untersucht potenzielle institutionelle Verflechtungen. Die Abschnitte 5 und 6 kontextualisieren die Entscheidung im Lichte internationaler Forschung bzw. europäischer Rechtsprechung. Abschnitt 7 quantifiziert potenzielle Kindeswohlverluste für betroffene Minderjährige. Abschnitt 8 erörtert systemische Strukturprobleme, während Abschnitt 9 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen präsentiert.

2. Philologische Textanalyse: Terminologische Präzision in der Vorinstanz

2.1 Die verfassungsgerichtliche Attribution

Das Bundesverfassungsgericht stellt in Randnummer 34 fest: *"Mit der vom Oberlandesgericht herangezogenen Eltern-Kind-Entfremdung wird auf das überkommene und fachwissenschaftlich als widerlegt geltende Konzept des sogenannten Parental Alienation Syndrom (kurz PAS) zurückgegriffen."* Diese Formulierung impliziert drei distinkte Behauptungen:

- a) das Oberlandesgericht habe auf *Eltern-Kind-Entfremdung* als konzeptuellen Rahmen rekurriert;
- b) dieser Begriff sei äquivalent zum *Parental Alienation Syndrome* nach Gardner (1980er Jahre);
- c) beide Konzepte seien wissenschaftlich widerlegt.

Die Gültigkeit dieser Zuschreibungen bedarf empirischer Überprüfung.

2.2 Vollständige Termsuche im Ursprungsbeschluss

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf das folgende Ausgangsverfahren: OLG Köln 25 UF 19/23 vom 8. Mai 2023. Eine systematische Durchsuchung des auf justiz.nrw.de veröffentlichten OLG-Beschlusses ergibt folgende Diskrepanzen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

Vom BVerfG verwendete Begriffe:	Anzahl Vorkommen im OLG-Beschluss:
"Parental Alienation Syndrome"	0
"PAS" (als diagnostischer Terminus)	0
"Eltern-Kind-Entfremdung" (als Konzeptbegriff)	0
"Entfremdung" (deskriptiv)	2

Tabelle 1: Worthäufigkeiten im Beschluss OLG Köln 25 UF 19/23 (Quelle: justiz.nrw.de)

2.3 Kontextanalyse der identifizierten Vorkommen

Die beiden Verwendungen des Lexems *Entfremdung* unterscheiden sich funktional. In Randnummer 6 konstatiert das Oberlandesgericht: *"die Befürchtung einer gewünschten bzw. beabsichtigten Entfremdung der Kinder von dem Kindesvater durch die Kindesmutter"*. Diese Formulierung attribuiert intentionales Handeln und konstituiert damit eine kausale Hypothese. Randnummer 18 hingegen verwendet den Begriff rein deskriptiv, als beobachtbaren Beziehungszustand: *"Um einer weiteren bzw. vollständigen Entfremdung der Kinder von dem Kindesvater entgegenzuwirken"*. Im zugrundeliegenden OLG-Beschluss erfolgt also weder eine Bezugnahme auf einen diagnostischen Rahmen, noch auf eine psychopathologische Klassifikation. Die verfassungsgerichtliche Gleichsetzung mit *PAS* entbehrt somit der textlichen Grundlage.

3. Wissenschaftstheoretische Quellenanalyse

3.1 Identifikation der herangezogenen Evidenzbasis

Zur Stützung der These, Parental Alienation sei *fachwissenschaftlich widerlegt*, zitiert das Bundesverfassungsgericht lediglich eine einzelne Quelle: Zimmermann, Fichtner, Walper, Lux & Kindler (2023): *Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von 'Eltern-Kind-Entfremdung' hinter uns lassen müssen*, erschienen in der *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* (ZKJ) 2023, S. 43 ff. und 83 ff. Das Gericht qualifiziert die Publikation als *"umfassend"* und behandelt sie als repräsentativ für den wissenschaftlichen Diskurs. Diese Behandlung einer singulären Zeitschriftenpublikation als Evidenzbasis für eine wissenschaftstheoretische Gesamtbewertung ist methodologisch problematisch. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die vom Bundesverfassungsgericht referenzierte Veröffentlichung die Kriterien einer wissenschaftlichen Übersichtsarbeit nicht erfüllt (KiMiss-Projekt, 2025).

3.2 Publikationsmedium und Begutachtungsverfahren

Die *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* wird vom Verlag Reguvis Fachmedien herausgegeben und adressiert primär Rechts- und Verwaltungspraktiker. Nach den auf der Verlagswebsite verfügbaren Informationen verwendet die Zeitschrift kein Peer-Review-Verfahren (*double-blind peer review*), das wissenschaftliche Fachzeitschriften auszeichnet. Stattdessen erfolgt lediglich eine redaktionelle Begutachtung durch die Herausgeberschaft.

Dies unterscheidet die ZKJ strukturell von wissenschaftlichen Journals, die eine unabhängige Begutachtung durch externe Fachwissenschaftler voraussetzen. Die

Behandlung einer Praxiszeitschriftenpublikation als Äquivalent zu begutachteter Forschung verkennt die gute wissenschaftliche Praxis ('Good scientific practice').

3.3 Die Falschzitation: Bauer (2007)

Das KiMiss-Projekt der Universität Tübingen führte eine detaillierte Überprüfung der im ZKJ-Artikel angeführten Referenzen durch (KiMiss-Projekt, 2024). Dabei wurden substanzielle Fehler identifiziert. Der Artikel zitiert z. B. "*Bauer (2007)*" zur Stützung der These, der Begriff *Entfremdung* sei "*aus den Sozialwissenschaften weitgehend verschwunden*". Die Tübinger Forschungsgruppe stellte fest, dass es sich hierbei jedoch lediglich um einen philosophischen Essay handelt, der gesellschaftliche Selbstentfremdung in der Tradition der Kritischen Theorie (Marx, Freud, Habermas) erörtert und keinerlei Bezug zu Eltern, Kinder, Familien oder interpersonelle Beziehungen hat. Die Bewertung des KiMiss-Projekts: "*Der Wissenschaftsbezug im DJI-Artikel ist frei erfunden.*" Das Bundesverfassungsgericht stützte sich auf einen Artikel mit dokumentiert falscher wissenschaftlicher Referenz.

4. Strukturelle Interessenkonflikte

4.1 Dokumentierte institutionelle Verflechtungen

Nach öffentlich zugänglichen Informationen bekleidete Richter Iven Köhler im relevanten Zeitraum folgende Positionen:

- a) Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- b) wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht,
- c) Leiter der zivilrechtlichen Rechtsprechungsübersicht der Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe.

Die ZKJ ist dieselbe Zeitschrift, die den vom Bundesverfassungsgericht als einzige wissenschaftliche Autorität zitierten Zimmermann-et-al.-Artikel publizierte.

4.2 Bewertung der strukturellen Konstellation

Es ist öffentlich nicht verifizierbar, ob Richter Köhler der dem konkreten Verfahren zugewiesene wissenschaftliche Mitarbeiter war. Dokumentiert ist hingegen die strukturelle Konstellation: Eine Person bekleidete im relevanten Zeitraum Positionen sowohl beim

Bundesverfassungsgericht (beratende Funktion) als auch bei der Zeitschrift, die die einzig zitierte Quelle publizierte (redaktionelle Leitungsfunktion). Diese strukturelle Nähe genügt nicht den Standards wissenschaftlicher Unabhängigkeit, wie sie beispielsweise das Committee on Publication Ethics (COPE) für Peer-Review-Verfahren definiert.

5. Die internationale Forschungslandschaft

5.1 Quantitativer Umfang der ignorierten Evidenz

Das Bundesverfassungsgericht stützte seine Feststellung auf einen nicht begutachteten Zeitschriftenartikel. Die internationale peer-reviewed Forschungsliteratur zu Parental Alienation umfasst hingegen über 1.000 Publikationen, dokumentiert in spezialisierten Literaturdatenbanken der Vanderbilt University (William Bernet) und der Parental Alienation Study Group (PASG), mit Beiträgen von Forschenden aus mehr als 45 Ländern. Diese Evidenzbasis wurde vom Verfassungsgericht nicht konsultiert.

5.2 Deutsche empirische Forschungsbefunde

Dr. Jorge Guerra González (Leuphana Universität Lüneburg) publizierte 2023 die erste umfassende deutsche empirische Untersuchung: *"Ursachen und langfristige Folgen von Trennungs- und Entfremdungserfahrungen in der Kindheit"*. Mittels Mixed-Methods-Design und drei Vergleichsgruppen dokumentierte die Studie signifikant erhöhte psychische Belastungen bei Erwachsenen, die als Kinder Entfremdung erlebten, einschließlich höherer Prävalenzraten für Depression, Angststörungen und Beziehungsschwierigkeiten.

5.3 Prävalenzschätzungen und klinische Konsequenzen

Harman, Leder-Elder und Biringen (2019) schätzen basierend auf retrospektiven Erwachsenenbefragungen, dass 11–15% der Kinder in hochkonflikthaften Trennungen schwere Parental Alienation erleben. Bei etwa 185.000 deutschen Kindern, die jährlich von elterlicher Trennung betroffen sind (VAfK, 2024), ergäbe sich: $185.000 \times 11\% = 20.350$ (untere Grenze); $185.000 \times 15\% = 27.750$ (obere Grenze). Diese Berechnungen legen nahe, dass jährlich etwa 20.000–28.000 deutsche Kinder schwere Entfremdung erleben könnten.

Verhaar, Matthewson und Bentley (2022) dokumentierten bei Erwachsenen, die als Kinder PA ausgesetzt waren: 90% erlebten psychische Schwierigkeiten, 55% klinische

Depression/Angst, 30% Suizidgedanken, 15% Selbstverletzung – beginnend bereits im Alter von 11 Jahren.

6. Europäische Rechtsprechung und völkerrechtliche Verpflichtungen

6.1 Deutschlands Verurteilungen vor dem EGMR

Deutschland wurde wiederholt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verurteilt. Besondere Beachtung verdient das Urteil *Sioud ./ Deutschland* (48698/21, 24. Oktober 2023), ergangen nur wenige Wochen vor dem analysierten BVerfG-Beschluss. Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 8 fest, weil deutsche Gerichte den Umgang eines Vaters aufgrund geäußerter Kindeswünsche aussetzten, ohne das Kind erneut anzuhören, obwohl "*alle Fachleute Bedenken äußerten, dass die Mutter möglicherweise die Weigerung des Kindes beeinflusst haben könnte*". Der EGMR sprach 6.000 EUR Schadensersatz zu.

6.2 Explizite EGMR-Anerkennung von Entfremdungsdynamiken

In *Pisica ./ Moldawien* (23641/17, 29. Oktober 2019) erkannte der EGMR ausdrücklich Entfremdung als rechtlich relevanten Faktor an und stellte fest (Rn. 70): "*The Court considers that the alienation of the applicant's children... was a major factor impeding the enforcement of the judgment.*"

6.3 Völkerrechtliche Bindungswirkung

Deutschland ist als EMRK-Vertragsstaat an die Rechtsprechung des EGMR gebunden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst (Görgülü-Beschluss 2004) sind EGMR-Urteile bei der Auslegung nationalen Rechts zu berücksichtigen. Die verfassungsgerichtliche Feststellung, Entfremdungsphänomene seien wissenschaftlich widerlegt, widerspricht einer europäischen Rechtsprechung, die staatliche Schutzpflichten gerade in solchen Konstellationen anerkennt.

7. Quantifizierung des Verlusts von Kindeswohl

Sofern jährlich 20.350–27.750 deutsche Kinder schwere Parental Alienation erleben und Studien eine 30-prozentige Suizidgedankenrate bei PA-exponierten Minderjährigen dokumentieren (Verhaar et al., 2022), ergäbe sich: $20.350 \times 30\% = 6.105$; $27.750 \times 30\% = 8.325$. Diese Kalkulation legt nahe, dass demnach jährlich etwa 6.100–8.300 deutsche Kinder Suizidgedanken in Verbindung mit Entfremdungserfahrungen entwickeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat untergeordneten Gerichten eine scheinbare verfassungsrechtliche Bestätigung für Skepsis gegenüber Entfremdungsbehauptungen gegeben. Diese präjudizielle Wirkung könnte Familiengerichte davon abhalten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, was ein weitreichendes Schädigungspotenzial für betroffene Kinder haben kann.

8. Institutionelle Systemdynamiken

Der Mechanismus, durch den ministeriumsnahe Forschung in verfassungsgerichtliche Argumentation Eingang findet, lässt sich wie folgt rekonstruieren:

- 1) Das Deutsche Jugendinstitut erhält den Großteil seiner institutionellen Förderung vom BMFSFJ.
- 2) DJI-Forschende publizieren in Praxiszeitschriften.
- 3) Gerichte zitieren diese Publikationen als wissenschaftliche Autorität.
- 4) Das BMFSFJ kann Gerichtsentscheidungen zur Rechtfertigung von Förderungsprioritäten heranziehen.

Dies dokumentiert eine strukturelle Fehlkonstellation, in der unabhängiges Peer-Review und internationale Evidenz möglicherweise nicht angemessen rezipiert werden.

Ein zentrales methodisches Problem betrifft die Terminologie. Die internationale Forschung hat den Begriff *PAS* (Parental Alienation Syndrome) vor ca. 20 Jahren weitgehend zugunsten von *PA* (Parental Alienation) aufgegeben, um diagnostische Implikationen zu vermeiden. Durch die Bezugnahme auf *PAS* adressierte das Bundesverfassungsgericht einen Begriff, der seit ca. 20 Jahren nicht mehr verwendet wird und als fachwissenschaftlich überholt gilt.

9. Synthese und Handlungsempfehlungen

9.1 Zusammenfassung der identifizierten Problembereiche

Die vorliegende Untersuchung hat systematische Mängel im Beschluss BVerfG 1 BvR 1076/23 dokumentiert: konzeptuelle Fehlzuschreibung, ausschließliche Referenzierung nicht begutachteter Literatur, nachweisbare Falschzitationen, strukturelle Interessenkonflikte, interne Widersprüche in Autorenpublikationen, Ignorierung internationaler Forschung sowie Nichtberücksichtigung bindender EGMR-Rechtsprechung.

9.2 Juristische Einordnung: *Obiter dictum*

Da das Oberlandesgericht Köln *PAS* nie als diagnostisches Konzept herangezogen hat, könnten die verfassungsgerichtlichen Ausführungen *obiter dictum* und nicht *ratio decidendi* darstellen. Familiengerichte wären dann nicht daran gehindert, faktische Entfremdungsdynamiken zu berücksichtigen – und wären angesichts der EGMR-Rechtsprechung möglicherweise sogar dazu verpflichtet.

9.3 Empfehlungen für geeignete Rechtswege

Die dokumentierten methodischen Mängel begründen folgende Handlungsoptionen:

1. Neue Verfassungsbeschwerden mit umfassender Dokumentation internationaler Evidenz, EGMR-Rechtsprechung und der hier identifizierten methodischen Mängel
2. EGMR-Beschwerden gemäß Art. 8 EMRK, wenn deutsche Gerichte BVerfG 1 BvR 1076/23 zitieren, um Kindern mit dokumentierter Entfremdung Schutz zu verweigern
3. Mitteilungen an den UN-Kinderrechtsausschuss gemäß Art. 9 UN-Kinderrechtskonvention
4. Gesetzgeberische Klarstellung, dass Familiengerichte alle relevante Evidenz berücksichtigen müssen
5. Berufsethische Überprüfung struktureller Interessenkonflikte

9.4 Schlussfolgerung

Solange die hier dokumentierten methodischen Mängel nicht behoben werden – durch neue Verfahren, gesetzgeberische Klarstellung oder EGMR-Intervention – wird BVerfG 1 BvR 1076/23 weiterhin die deutsche familiengerichtliche Rechtsprechung in einer Weise beeinflussen, die im Widerspruch steht, mit Deutschlands Verpflichtungen u.a. aus der

Europäischen Menschenrechtskonvention sowie dem Wohl von Kindern, die Parental Alienation erleben. Die vorliegende Untersuchung dokumentiert die Notwendigkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung der methodischen Standards verfassungsgerichtlicher Tatsachenfeststellungen.

Literaturverzeichnis

Baker, A. J. L., Burkhard, B., & Albertson-Kelly, J. (2022). Impact of parental alienating behaviours on the mental health of adults alienated in childhood. *Children*, 9(4), 475.

Baumann, M., Michel-Biegel, C., Rücker, S., Serafin, M., & Wiesner, R. (2022). Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 17(7-8), 268–278.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. (2019). *Pisica* ./ Moldawien (Beschwerde Nr. 23641/17). Urteil vom 29. Oktober 2019.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. (2023). *Sioud* ./ Deutschland (Beschwerde Nr. 48698/21). Urteil vom 24. Oktober 2023.

Guerra González, J. (2023). Ursachen und langfristige Folgen von Trennungs- und Entfremdungserfahrungen in der Kindheit. Leuphana Universität Lüneburg.

Harman, J. J., Leder-Elder, S., & Biringen, Z. (2019). Prevalence of adults who are targets of parental alienating behaviors and their impact. *Children and Youth Services Review*, 106, 104471.

KiMiss-Projekt (2024), Universität Tübingen. In der Kritik: Das Deutsche Jugendinstitut (DJI), Teil 1: Nur Täuschung oder Wissenschaftsbetrug? Online Veröffentlichung: <https://www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/pa01dji.html>

KiMiss-Projekt (2025), Universität Tübingen. Daten widerlegen Bundesverfassungsgericht in Sachen Eltern-Kind-Entfremdung: Kindeswohl-Entscheidung unter Desinformation. Online-Veröffentlichung: <https://www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/pa2024bverfg.html>

Meland, E., Furuholmen, D., & Jahanlu, D. (2024). Parental alienation—Valid experience? *Scandinavian Journal of Public Health*, 52(5), 647–654.

Reim, J., Amberg, S., Zimmermann, J., Lux, U., & Walper, S. (2024). Patterns of parental conflict after separation: Links with the Dark Triad. *Family Relations*.

Verhaar, S., Matthewson, M. L., & Bentley, C. (2022). The impact of parental alienating behaviours on the mental health of adults alienated in childhood. *Children*, 9(4), 475.

Zimmermann, J., Fichtner, J., Walper, S., Lux, U., & Kindler, H. (2023). Verdorbener Wein in neuen Schläuchen. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 18(2-3), 43–49, 83–89.